

Die Berufskrankheit

Einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, sollte neben dem notwendigen Verdienst des Lebensunterhaltes im besten Fall auch Freude machen und für Zufriedenheit und Wohlbefinden sorgen. Was aber, wenn der Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit krank macht?

Berufskrankheiten sind schon lange bekannt. Geläufig ist der durch Vitamin-C-Mangel entstehende Skorbut der Seeleute oder die Staublunge der Bergleute unter Tage. Unterscheiden muss man eine arbeitsbedingte Erkrankung von einer echten Berufskrankheit.

Der Begriff arbeitsbedingte Erkrankung kommt aus dem Bereich der Krankenversicherung. Hiermit sind zum Beispiel Beschwerden am Bewegungsapparat nach längerer, einseitiger körperlicher Belastung gemeint. Eine Berufskrankheit hingegen ist juristisch definiert als eine Krankheit, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch besondere Einflüsse am Arbeitsplatz bei bestimmten versicherten Tätigkeiten entstehen kann. Die Bundesregierung entscheidet, welche Erkrankungen die genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese werden in der sogenannten Berufskrankheiten-

Liste aufgeführt. Aktuell enthält die Liste 68 Krankheiten.

Wenn der behandelnde Arzt den Verdacht hat, es könnte eine Berufskrankheit vorliegen, ist er gesetzlich verpflichtet, diese anzuzeigen. Im Zweifelsfall auch gegen den Wunsch des Versicherten. Nach Eingang der Anzeige versendet die zuständige Berufsgenossenschaft Fragebögen an den Versicherten bzw. die erkrankte Person, die jetzigen und früheren Arbeitgeber und an alle behandelnden Ärzte. Es gilt so exakt wie möglich zu ermitteln, welche Gefährdungen in welchem Zeitraum vorgelegen haben und wann die möglicherweise hieraus entstandene Erkrankung erstmals festgestellt wurde.

Nach Sammlung aller Fakten erfolgt meist eine ärztliche Begutachtung. Die letztliche Entscheidung über die Anerkennung als Berufskrankheit trifft jedoch die zuständige Berufsgenossenschaft in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesgewerbearzt. Von der Anzeige des Verdachts auf eine Berufskrankheit bis zur Entscheidung vergehen meist viele Monate. Sofern die Berufskrankheit anerkannt wird, stehen der geschädigten Person Leistungen zu. Diese können von

der Bereitstellung von Hilfsmitteln über eine Umschulung bis hin zu einer lebenslangen Rentenzahlung reichen.

Wann jedoch ist der Bandscheibenschaden der Lendenwirbelsäule, die Schwerhörigkeit, der wiederkehrende Hautausschlag oder die chronische Bronchitis eine Berufskrankheit? Zunächst muss die ausgeübte Tätigkeit versichert gewesen sein. Jeder Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter bei der für seinen Gewerbezweig zuständigen Unfallkasse oder gewerblichen Berufsgenossenschaft versichern. Entscheidend ist aber, dass man im Rahmen der versicherten Tätigkeit Gefahren ausgesetzt war, die die jetzt bestehende Erkrankung auslösen können. Das kann langjähriges schweres Heben und Tragen als Bauarbeiter bei einem Bandscheibenschaden sein. Auch der ständige Kontakt zu Mehlstaub und eine hierdurch entstandene Allergie mit Ausbildung eines chronischen Asthmas bei Bäckern gehören dazu. Oftmals ist der Zusammenhang zwischen der jetzt bestehenden Erkrankung und der beruflichen Einwirkung weniger offensichtlich. Die meisten Berufskrankheiten entwickeln sich über Jahre und treten wie etwa bei Asbesterkrankungen erst Jahrzehnte nach der gefährdenden Tätigkeit auf.

Blieben wir beim Beispiel chronische Bronchitis. Bei einer Allergie - die im Blut nachweisbar ist - mag der Zusammenhang noch relativ eindeutig sein. Was ist aber mit dem starken Raucher, der als Kind schon oft eine Bronchitis hatte und zusätzlich an der Arbeit mit Stoffen gearbeitet hat, die die Atemwege reizen? Welchen Anteil an der Erkrankung hat der frühere Arbeitsplatz, welchen Anteil der private Rauchkonsum? Zudem fehlen oft ärztliche Befunde aus den Zeiten, in denen man mit den angeschuldigten Stoffen gearbeitet hat. Einfacher ist es etwa bei der Lärmschwerhörigkeit. Diese macht typische Veränderungen im Hörtest. Wenn man dann noch jahrzehntelang im Lärmbereich, etwa im



Melanie Funk, Fachärztin für Arbeitsmedizin, MVZ Weilmünster

Maschinenbau gearbeitet hat, sollte es bei der Anerkennung als Berufskrankheit keine Probleme geben. Bei Bandscheibenschäden kann anhand der früheren Tätigkeit berechnet werden, wie lange und in welcher Form die Bandscheiben am Arbeitsplatz belastet wurden. Wird eine definierte Einwirkung überschritten, geht der Gutachter davon aus, dass die Erkrankung ohne die Belastung am Arbeitsplatz nicht entstanden wäre. Im Jahr 2010 wurde in ganz Deutschland insgesamt 73.425 Mal der Verdacht einer Berufskrankheit angezeigt. Anerkannt wurden im gleichen Jahr 15.926 Berufskrankheiten. Am häufigsten angezeigt wurden Hauterkrankungen mit über 24.000 Fällen, als Berufskrankheit anerkannt wurden hiervon 570. Bei der Lärmschwerhörigkeit wurden von 11.452 Verdachtsanzeigen immerhin 5746 Fälle anerkannt. Am zweithäufigsten anerkannt wurden die Staublungenerkrankungen (Silikose) in 1203 Fällen, gefolgt von der chronischen Bronchitis mit 906 Fällen.

Trotzdem sollte der jetzige oder frühere Arbeitsplatz von Patienten als möglicher (Mit-) Verursacher von Erkrankungen berücksichtigt werden. Denn nur im Rahmen von umfassenden Ermittlungen und der Erstellung eines ärztlichen Sachverständigenutachtens können Zusammenhänge erfasst und bewertet werden.



**Sie haben Kopfschmerzen?
Vermuten Sie einen Bandscheibenvorfall?
Muss Ihr Bauch genauestens untersucht werden?
Oder hatten Sie einen Sportunfall?**

Dann sind Sie im **MVZ Jung-Stilling** in Siegen richtig. Wir verfügen über drei unterschiedliche Kernspin-Tomografen und untersuchen Sie mit dem Gerät, das optimal für Ihre Erkrankung geeignet ist. Denn nicht immer ist der stärkste Tomograf auch der Beste. Besonders gut ist der sogenannte 3 Tesla-Tomograf aber bei Untersuchungen des Gehirns. Auch Gelenke und Wirbelsäule von schlanken Menschen können wir hiermit erstklassig überprüfen. Der 1,5 Tesla-Tomograf ist hingegen bei Organ-Untersuchungen vorteilhaft. Für Patienten mit Platzangst halten wir einen offenen Tomografen bereit. Sie haben Fragen zu unseren Untersuchungsmöglichkeiten? Dr. Jens Nawatny, Leiter des MVZ Jung-Stilling, berät Sie gerne.

MVZ Jung-Stilling • Radiologische Praxis
Wichernstr. 40 • 57074 Siegen ☎ 02 71 3 33-46 04